



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20042

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 02 / 08 vom 22. Januar 2008

Satzung

des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung

(PLAZ)

der Universität Paderborn

Vom 22. Januar 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung des
Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ)
der Universität Paderborn**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Vor dem Hintergrund von § 30 Abs. 1 HG ist das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn – kurz PLAZ – eine Organisationseinheit nach § 26 Abs. 5 HG.

§ 2

Leitbild

- (1) Das Leitbild für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung in Lehre und Forschung an der Universität Paderborn orientiert sich an der Qualität
 - von Studium und Lehre – insbesondere durch Kompetenzentwicklung, Profilbildung und Förderung von Exzellenz,
 - einschlägiger Forschung – insbesondere zum fachlichen Lehren und Lernen,
 - der institutionellen Verankerung – in Form einer Forschungs- und Entwicklungsagentur mit professionellem Querschnittsmanagement.
- (2) Die Entstehung von Professionalität und Expertise von Lehrkräften ist ein berufsbiografischer Prozess, bei dem die Studierenden in der universitären Phase der Lehrerbildung
 - die wissenschaftlichen Grundlagen in den Fachwissenschaften sowie in den Fachdidaktiken und in der Erziehungswissenschaft erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung aufbauen und Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln,
 - erste praktische Erfahrungen in Schule und außerschulischen Institutionen gewinnen.
- (3) Die interdisziplinäre Ausrichtung des PLAZ in theoretisch-systematischer wie empirischer Forschung und Entwicklung wird der Komplexität des Lehrens und Lernens in der schulischen und außerschulischen Bildung gerecht. Dabei trägt das PLAZ den Herausforderungen Rechnung, die sich durch das Erfordernis des lebenslangen Lernens und die Eröffnung eines europäischen und internationalen Bildungsraums ergeben.

§ 3

Aufgaben

- (1) Bei der Erfüllung der im Folgenden beschriebenen Aufgaben im Rahmen seiner Ressourcen arbeitet das PLAZ eng mit den Fakultäten zusammen, die gemäß § 26 Abs. 2 HG die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots zu gewährleisten haben. Treten bei der Erledigung dieser Aufgaben Meinungsunterschiede auf, trifft das Präsidium die zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Regelungen. In Einvernehmen mit den Fakultäten kann das PLAZ in Angelegenheiten von Bildung, berufsfeldbezogenen Qualifikationen und fachlichem Lehren und Lernen mitwirken, die über die Lehrerbildung hinausgehen.
- (2) Aufgabe des PLAZ ist die Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung mit dem Ziel,
 - die Studienorganisation zu verbessern und innovative Lehre zu fördern,
 - interdisziplinäre Forschung und Entwicklung im Bereich der Bildungs- und Unterrichtsforschung durchzuführen und zu unterstützen sowie hierin den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern bzw. dessen Förderung zu unterstützen,
 - die Kooperation mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und anderen an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen auszubauen,
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen zu entwickeln und zu implementieren.
- (3) Im Bereich von Studium und Lehre hat das PLAZ insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entwicklung von Rahmenordnungen (Studium und Prüfungen) für Studiengänge mit dem Studienziel Lehramt und für Praktika sowie Querschnittsaufgaben bezogen auf Studium, Prüfungen und die Einrichtung von lehramtsbezogenen Studiengängen
 - Vergabe von Abschluss-Titeln in Lehramtsstudiengängen gemeinsam mit den Fakultäten
 - Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen mit dem Studienziel Lehramt
 - Weiterentwicklung und Koordination der Praxisphasen im Zusammenwirken mit externen Einrichtungen
- (4) Im Bereich von Forschung hat das PLAZ insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung und Unterstützung von interdisziplinärer, auf Schule und Lehrerbildung bezogener Forschung, insbesondere mit Fokus auf dem fachlichen und domänenspezifischen Lehren und Lernen, den Curricula und den Bedingungen und der Wirkung von Lehrerbildung
 - Einrichtung von Forschungsverbänden und Forschungskollegs sowie Bereitstellung von Infrastruktur zur Einwerbung von Drittmitteln und zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsprojekten
 - Unterstützung forschungsbasierter Entwicklung von Konzepten, Modellen und Instrumenten in der Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxisfeldern im Bildungsbereich
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaft sowie Beteiligung an Doktorandenprogrammen im Sinne einer systematischen Graduiertenförderung
- (5) Im Zusammenwirken mit den Fakultäten hat das PLAZ insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- Mitwirken bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in den Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft tätig sind
 - Entwicklung von Beratungssystemen sowie Beratung der Studierenden und der Lehrenden in Angelegenheiten der Lehrerbildung
 - Durchführung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung gemäß § 13
 - Verteilung von dem PLAZ zugewiesenen Ressourcen für den Bereich der Lehrerbildung
- (6) Im Zusammenwirken mit außeruniversitären Partnern hat das PLAZ insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- Institutionalisierung von Kooperationsstrukturen mit Schulen und weiteren Phasen der Lehrerbildung
 - Entwicklung und Pflege eines Netzwerks mit Forschungseinrichtungen, Bildungspolitik und -administration sowie weiteren kooperierenden Institutionen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Politik- und Bildungsberatung sowie Ausrichtung von und Teilnahme an Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen im nationalen und internationalen Raum
 - Entwicklung von Strukturen und Angeboten zur Beratung und zur Weiterbildung insbesondere von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.
- (7) Über eine Änderung, Erweiterung oder Ergänzung von Aufgabenbereichen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem PLAZ.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des PLAZ sind, soweit sie Mitglieder der Universität Paderborn gemäß § 9 Abs. 1 HG sind,
1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Fachdidaktiken und in der Erziehungswissenschaft tätig sind,
 2. Studierende, die das Studienziel Lehramt verfolgen,
 3. das dem PLAZ zugeordnete Personal,
 4. die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer.
- (2) Weitere Personen können vom Direktorium des PLAZ bestellt werden, insbesondere
1. als Mitglieder im Einvernehmen mit den Fakultäten weiteres wissenschaftliches Personal der Universität Paderborn, das überwiegend in der Lehrerbildung tätig ist, sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Fachwissenschaften tätig sind
 2. als Angehörige Personen, die in Institutionen tätig sind, die Schule und Lehrerbildung betreffen,
 3. als Angehörige weitere Personen aus universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die als Kooperationspartner die Weiterentwicklung der Lehrerbildung vorantreiben können.
- Die Zugehörigkeit dieser Personen zum PLAZ endet mit der Wahlperiode des Direktoriums.

- (3) Die Mitgliedschaft der Personen nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie nach Abs. 2 Nr. 1 lässt deren Fakultätszugehörigkeit und deren institutionelle Eingliederung unberührt (Doppelmitgliedschaft).

§ 5

Organe

Organe des PLAZ sind das Direktorium und der Zentrumsrat.

§ 6

Direktorium

- (1) Das Direktorium leitet das PLAZ und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Zur Erfüllung der Aufgaben des PLAZ kann es Projektgruppen, Ausschüsse und Kommissionen einrichten. Es legt die Grundsätze der Verteilung der dem PLAZ zugewiesenen Ressourcen für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung in den Fakultäten fest. Es beschließt über Kooperationsvereinbarungen mit Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Das Direktorium beruft den Beirat ein.
- (2) Dem Direktorium arbeitet eine Geschäftsstelle zu. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Zentrums, führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Direktoriums, des Zentrumsrats und des Beirats vor.
- (3) Dem Direktorium gehören die Direktorin oder der Direktor, drei bzw. vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden als gewählte Mitglieder sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an. Die Direktorin oder der Direktor ist Professorin oder Professor und gehört der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 an. Drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder der Universität Paderborn und sind Professorinnen und Professoren. Sie sind jeweils für einen der Arbeitsbereiche gemäß § 9 zuständig. Es kann eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter aus einer Schule oder aus einer die Lehrerbildung betreffenden außeruniversitären Institution gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 in das Direktorium gewählt werden. Soweit es die gesetzlichen Grundlagen zulassen, soll diesem Mitglied Stimmrecht eingeräumt werden.
- (4) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Dieser Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden; die Beschlussfähigkeit ist durch die Direktorin oder den Direktor festzustellen.
- (5) Im Direktorium wird über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. Gegen Entscheidungen des Direktoriums können dessen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.

- (6) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das PLAZ und leitet dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er leitet die Sitzungen des Direktoriums sowie des Zentrumsrats und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem PLAZ zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des PLAZ auf der Grundlage der vom Direktorium festgelegten Grundsätze der Verteilung. Sie oder er ist dem Direktorium sowie dem Zentrumsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Direktorin oder der Direktor ist ggf. Mitglied des Consilium decanale.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor sowie die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren werden vom Zentrumsrat und die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Zentrumsrat gewählt und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt vier Jahre, die Amtszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betragen jeweils vier Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt zwei Jahre und sie beginnen zum 1. Oktober.
- (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so wählt der Zentrumsrat gemäß Abs. 7 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Beträgt der Rest der Amtszeit nicht mehr als ein halbes Jahr, tritt auf Beschluss des Zentrumsrats eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kommissarisch an ihre oder seine Stelle.

§ 7

Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat
 1. berät das Direktorium in grundsätzlichen Fragen zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und gibt insbesondere Empfehlungen in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er ist in die Qualitätssicherung gemäß § 13 Abs. 3 und 4 eingebunden.
 2. wählt die Mitglieder des Direktoriums vor Ablauf der jeweiligen Amtszeiten.
 3. unterbreitet dem Präsidium vor Ablauf der Wahlperiode des Beirats einen Vorschlag für die Ernennung dessen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Dem Zentrumsrat des PLAZ gehören an:
 1. die Mitglieder des Direktoriums. Sie haben bezogen auf die in Abs. 1. Nr. 2 beschriebene Aufgabe nur beratende Stimme.
 2. mit beratender Stimme die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Lehrerbildung sowie die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten. Eine Dekanin oder ein Dekan kann sich vertreten lassen. Diese Personen sind bezogen auf die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 beschriebenen Aufgaben des Zentrumsrats stimmberechtigte Mitglieder des Zentrumsrats.
 3. die Sprecherinnen oder Sprecher der Projektgruppen.
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der studentischen Mitglieder des PLAZ, die vom Studierendenparlament aus der Mitte der studentischen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2

gewählt und vom Direktorium bestellt werden. Die Studierenden sollen Studiengängen für unterschiedliche Lehrämter angehören.

5. sofern durch Nr. 3 nicht schon gegeben, weitere Personen, sodass eine Vertretung aller Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG gewährleistet ist. Die Personen werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 aus der Mitte der jeweiligen Gruppe bestellt und vom Direktorium für die Dauer seiner Wahlperiode bestätigt.
- (3) Gehören dem Zentrumsrat nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 4 beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Oktober. Scheidet eines der Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorzeitig aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- (5) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Dieser Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden; die Beschlussfähigkeit ist durch die Direktorin oder den Direktor festzustellen.
- (6) Im Zentrumsrat wird über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 2 die Stimme der Direktorin oder des Direktors.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium aus einer externen Perspektive in Fragen der Weiterentwicklung der Lehrerbildung, der Bildungsforschung und des PLAZ. Er tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus
 1. der Direktorin oder dem Direktor als nicht stimmberechtigtes Mitglied
 2. bis zu 5 Personen, die durch ihre Expertise, ihr Wissen und ihren Einfluss die Entwicklung des PLAZ positiv beeinflussen können,
 3. den Dekaninnen oder Dekanen der Fakultäten
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Zentrumsrats vom Präsidium bestellt.
- (4) Die Wahlperiode des wissenschaftlichen Beirats beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 2 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so kann das Präsidium gemäß Abs. 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellen.

§ 9

Arbeitsbereiche und Projektgruppen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des PLAZ werden die Arbeitsbereiche ‚Studium und Lehre‘, ‚Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs‘ sowie ‚Qualitätssicherung, internationale und studentische Angelegenheiten‘ gebildet. Innerhalb der Arbeitsbereiche können Projektgruppen eingerichtet werden.
- (2) Über die Bildung weiterer Arbeitsbereiche sowie die Einrichtung und die Auflösung von Projektgruppen entscheidet das Direktorium.
- (3) Mitglieder einer Projektgruppe sind die Mitglieder und Angehörigen des PLAZ, die sich zur Mitarbeit in der Projektgruppe bereit erklären.
- (4) Jede Projektgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher aus der Gruppe der Mitglieder des PLAZ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, die oder der vom Direktorium für die Dauer seiner Amtszeit bestätigt wird.
- (5) Die Projektgruppen berichten dem Zentrumsrat regelmäßig über ihre Arbeit und die weiteren Vorhaben.

§ 10

Kooperationsausschuss

- (1) Der Kooperationsausschuss ist für die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern im Bildungsbereich zuständig.
- (2) Dem Kooperationsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universität an, die im Bereich der Lehrerbildung tätig sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen, die Schule und Lehrerbildung betreffen, insbesondere aus Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen. Dem Ausschuss können darüber hinaus Kooperationspartner aus weiteren Institutionen angehören.
- (3) Die Mitglieder des Kooperationsausschusses werden vom Direktorium bestellt.
- (4) Die oder der Vorsitzende wird von der Direktorin oder dem Direktor benannt. Sie oder er gehört in der Regel einer außeruniversitären Institution an, die Schule und Lehrerbildung betrifft.

§ 11

Zusammenwirken mit anderen Institutionen der Universität

- (1) Das PLAZ als Querstruktur unterstützt die Fakultäten
 1. in Bereichen der Lehrerbildung, die als gemeinsame Aufgabe aller Fakultäten einen hohen Koordinierungsaufwand erfordern. Dazu gehören insbesondere Studiengangentwicklung, Studien- und Prüfungskoordination sowie interdisziplinäre, auf Schule und Lehrerbildung bezogene Forschung und Entwicklung.
 2. im Sinne der Qualitätssicherung durch ein Monitoring, das Einzelentscheidungen auf das Gesamtsystem der Lehrerbildung rückspiegelt,
 3. im Bereich innovativer Entwicklungen im Interesse beider Seiten.

- (2) Das PLAZ wirkt mit den Fakultäten zusammen, insbesondere indem
 1. es bei der Besetzung einer Hochschullehrerstelle gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ein stimmberechtigtes Mitglied, in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in die Berufungskommission entsendet,
 2. die Dekaninnen oder Dekane Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind,
 3. die Dekaninnen oder Dekane als Mitglieder des Zentrumsrats an der Wahl der Mitglieder des Direktoriums und des Beirats beteiligt sind.
- (3) Das PLAZ wirkt mit dem Ausschuss für Lehrerbildung zusammen, insbesondere indem
 1. es Nominierungen für die Besetzung des Ausschusses machen kann,
 2. die Direktorin oder der Direktor des PLAZ mit beratender Stimme Mitglied des Ausschusses ist,
 3. die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Lehrerbildung als Mitglied des Zentrumsrats des PLAZ an der Wahl der Mitglieder des Direktoriums und des Beirats beteiligt ist.
- (4) Das PLAZ partizipiert entsprechend seinen Querschnittsaufgaben in Bereichen von Forschung und Lehre an den hochschulinternen Verteilungsmechanismen.

§ 12

Kooperation mit Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

- (1) Mit Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung können schriftliche Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- (2) Die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung verpflichten sich für eine festgelegte Dauer zur Kooperation mit dem PLAZ in einem jeweils zu definierenden Entwicklungsfeld.
- (3) Sie sind berechtigt, sich „Kooperations-Schule der Universität Paderborn“ bzw. „Kooperations-Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung der Universität Paderborn“ zu nennen und in diesem Zusammenhang das Logo der Universität zu verwenden.

§ 13

Qualitätssicherung

- (1) Das PLAZ legt dem Präsidium alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.
- (2) Das Direktorium erarbeitet im Benehmen mit dem Zentrumsrat mittelfristige Entwicklungspläne als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan, um personelle wie materielle Ressourcen im Bereich der Lehrerbildung sinnvoll und wirksam einsetzen zu können.
- (3) Das PLAZ erarbeitet als Beitrag zum Qualitätsmanagementsystem der Universität im Zusammenwirken mit den Fakultäten Qualitätsziele, Indikatoren, Instrumente, Controllingverfahren und ein Feedbackverfahren zur Qualitätssicherung im Bereich der Lehrerbildung.
- (4) Mindestens alle acht Jahre werden die Qualität der Arbeitsergebnisse und die Leistungsfähigkeit der Einrichtung von einem externen Gremium in einem Peer-Reviewverfahren untersucht, dessen Mitglieder das Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums bestellt.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Für die Bildung des Gründungs-Direktoriums gemäß § 6 dieser Satzung unterbreitet der erweiterte Vorstand des Paderborner Lehrerausbildungszentrums (PLAZ) gemäß § 6 Abs. 4 der Verwaltungs- und Benutzerordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) vom 19. Mai 2004 (AM. Uni. Pb. 12/04) dem Präsidium einen Vorschlag für die Bestellung der Direktorin oder des Direktors sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Vorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen erfolgt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern des erweiterten Vorstands gem. Satz 1. Die Amtszeiten der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beginnen am 01.01.2008 und enden am 30.09.2011, die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beginnt am 01.01.2008 und endet am 30.09.2009.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzerordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) vom 19. Mai 2004 (AM. Uni. Pb. 12/04) außer Kraft und die dort vorgesehenen Amtszeiten enden mit der Bestellung der Direktorin oder des Direktors gemäß § 14.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 14. November 2007.

Paderborn, den 22. Januar 2008

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**